



Information der SV-Landesgruppe 1

Wahlen in den Ortsgruppen

Stand vom 31.03.2015

Wenn in den Ortsgruppen Wahlen anstehen, wenden sich zahlreiche OG-Vorstände an die Landesgruppe oder an die SV-Hauptgeschäftsstelle und bitten um Auskunft über das Wahlrecht. Um die Amtsträger hierzu besser zu informieren, beantworten wir hier die immer wiederkehrenden Fragen.

Wann und wie ist einzuladen?

Gemäß §14 Abs.1 der OG-Satzung sind sämtliche Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist von zwei Wochen (Poststempel genügt) muß eingehalten werden.

Sind die Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen öffentlich?

Der Zutritt zur Versammlung steht grundsätzlich nur SV-Mitgliedern zu. Gäste können zugelassen werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mehrheitlich dafür ausspricht. Sogenannte OG-Fördermitglieder, die nicht dem SV angehören, sind als Gäste zu behandeln und haben kein Wahlrecht.

Wie viele OG-Mitglieder sind zur Beschlussfassung einer OG-Versammlung notwendig?

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel (25%) sämtlicher SV-Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist jedoch dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen SV-Mitglieder beschlussfähig (§15 Abs.3 der OG-Satzung). Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Ist eine Briefwahl oder Stimmübertragung bei OG-Vorstandswahlen zulässig?

Briefwahl und Stimmübertragung sind generell unzulässig.

Sind die Wahlen geheim und schriftlich oder offen durch Handhebung durchzuführen?

Gem. §12, Abs.2 der allgemeinen Geschäftsordnung des SV sind Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Die Versammlung kann jedoch einstimmig beschließen, dass offen, also durch Handhebung (per Akklamation) gewählt werden soll.

Wie sind Stimmenthaltungen zu bewerten?

Stimmenthaltungen sind Nichtstimmen und werden somit nicht gezählt.

Wie viele Stimmen werden für die Wahl benötigt, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht?

Wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann praktisch nur mit "ja" oder "nein" gewählt werden. Als JA-Stimme ist ebenfalls zu werten, wenn der Name des Kandidaten verwendet wird.

Der Kandidat ist gewählt, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Erreicht der vorgeschlagene Kandidat nicht mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, ist der Wahlgang für das betreffende Amt erneut durchzuführen.

Kann ein abwesender Kandidat gewählt werden?

Dies ist möglich, wenn vorher eine schriftliche Erklärung dieses Kandidaten darüber vorliegt, dass er die Kandidatur annimmt und für den Fall seiner Wahl dieses Amt ebenfalls annimmt.



Information der SV-Landesgruppe 1

Ist eine Vorstandswahl gültig, wenn sich herausstellt, dass ein oder mehrere OG-Mitglieder, die abgestimmt haben, gar keine Mitglieder im Hauptverein sind?

An Abstimmungen und Wahlen dürfen grundsätzlich nur alle dem SV angehörenden Mitglieder der Ortsgruppe teilnehmen. Eine Wahl kann angefochten werden, wenn nicht stimmberechtigte Personen mitgestimmt haben. Diese Wahlanfechtung muß unverzüglich gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Ist der unterlaufende Fehler nicht sofort erkennbar, ist die Wahl gegenüber dem OG-Vorstand unverzüglich nach Kenntnis des Wahlmangels anzufechten.

Eine Wahl wird allerdings nur dann als ungültig erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, das durch die Stimmabgabe der nicht stimmberechtigten Personen ein anderes Wahlergebnis erzielt worden wäre. Dies wird anzunehmen sein, wenn offen abgestimmt wird, denn durch die Abstimmung der Nichtberechtigten können andere Stimmberechtigte bei der Stimmabgabe beeinflusst worden sein, so dass sich ein Wahlergebnis ohne die Stimmen der Nichtberechtigten nicht rekonstruieren lässt. Bei geheimer Abstimmung kann der Beweis, dass nicht berechtigte Stimmabgabe keinen Einfluß auf das Wahlergebnis hatte wie folgt vorgegangen werden.

Die Stimmen der nicht berechtigten Stimmabgaben werden von dem höchsten Ergebnis abgezogen. Hat der Kandidat dann immer noch die einfache Mehrheit erreicht, ist er wirksam gewählt. Liegt dann aber die einfache Mehrheit bei dem Kandidaten mit dem nächst höheren Ergebnis, ist dieser nicht etwa gewählt, vielmehr muß man ebenso diese Stimme der nicht berechtigten Person von diesem Ergebnis in Abzug bringen. Das bedeutet, dass die Wahl dann wiederholt werden muß.

Dürfen Jugendliche an den Wahlen teilnehmen und ein Amt annehmen?

Gemäß der OG-Satzung sind Jugendliche über 16 Jahre grundsätzlich uneingeschränkt wahlberechtigt. Sie können bei Wahlen mit abstimmen und gewählt werden mit Ausnahme in das Amt des OG-Vorsitzenden oder Zuchtwartes. Soll ein Jugendlicher in ein Amt gewählt werden, ist hierfür vorher eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (§15 Abs. 10 Satz 3 der OG-Satzung).

Bei der Wahl eines Jugendwartes dürfen sich auch Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr beteiligen.

Wie lange gilt die Amtszeit der gewählten OG-Vorstandsschaft und muß die gewählte Vorstandsschaft bestätigt werden?

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er muß von der Landesgruppe bestätigt werden. Erst nach dieser Bestätigung durch die Landesgruppe kann der Vorstand die Vorstandsfunktion wirksam ausüben.

Wie ist zu verfahren, wenn Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtsperiode ihr Amt niederlegen?

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Lauf seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Der Vorstand ist jedoch auch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten SV-Mitglied aus der Ortsgruppe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode dann ein Nachfolger zu wählen. Das heißt: Der Vorstand ist frei in seiner Entscheidung, ob mit der Ergänzungswahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu warten ist oder ob er gleich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft. Weiter ist der Restvorstand frei in seiner Entscheidung darüber, ob ein anderes Vorstandsmitglied die Funktion des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt. Allerdings ist hier zu beachten, dass der Vorstand weiterhin aus mindestens 5 Personen besteht.

Wie lange ist die Amtszeit bei Vorstandsmitgliedern, die per Ergänzungswahl in der laufenden Amtsperiode des Gesamtvorstands gewählt werden?

Die Amtszeit geht ebenfalls nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Damit ist gewährleistet, dass bei ordentlichen Wahlen (im Gegensatz zu Ergänzungswahlen) der gesamte OG-Vorstand neu gewählt wird und eine produktive Arbeit gewährleistet ist.



Verein für **Deutsche Schäferhunde (SV)** e.V.

Gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV

LG1 - Hamburg / Schleswig-Holstein

Aus Respekt zum Hund.

Information der SV-Landesgruppe 1

Sollten Sie trotz obiger Information weitere Fragen haben, können Sie sich selbstverständlich beim LG-Vorstand melden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr LG-Vorstand